

HRRS-Nummer: HRRS 2011 Nr. 415

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2011 Nr. 415, Rn. X

BGH 5 StR 593/10 - Beschluss vom 14. März 2011 (OLG Braunschweig)

Unzulässige Divergenzvorlage.

§ 121 GVG

Entscheidungstenor

Die Vorlegungssache wird an das Oberlandesgericht Braunschweig zurückgegeben.

Gründe

Die Vorlegungsvoraussetzungen nach § 121 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 GVG sind nicht gegeben. Insoweit wird auf die 1
zutreffenden Ausführungen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 9. Februar 2011 Bezug genommen.

Ergänzend verweist der Senat für das weitere Verfahren auf die Ausführungen im Beschluss vom 9. Februar 2011 (5 2
StR 471/10), wonach die vom Senat im Anfragebeschluss vom 9. November 2010 - 5 StR 394, 440 und 474/10 (NJW
2011, 240; zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt) dargelegten Grundsätze auch dann gelten, wenn die Unterbringung
in der Sicherungsverwahrung nach § 67a Abs. 2 Satz 1 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen wird.